



## 1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

---

## 2 Fachliche Voraussetzungen

### 2.1 Facharzt

- FA für Innere Medizin und Kardiologie

Die Facharztbezeichnung richtet sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließt auch diejenigen Ärztinnen und Ärzte mit ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach dem alten Recht führen.

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor  im Original beigelegt

### 2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.3 Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Rhythmusimplantat- Kontrolle

liegt der KVS vor  wurde beantragt

---

## 3 Apparativ-technische Voraussetzungen

### 3.1 Für die Umsetzung des Telemonitorings werden verwendet:

externe (Mess-)Geräte zur Erfassung des Körpergewichts, der elektrischen Herzaktion, des Blutdrucks und zur Übermittlung der vom Patienten selbst erhobene Informationen zur subjektiven Einschätzung seines allgemeinen Gesundheitszustandes

### UND/ODER

- kardiale implantierbare Aggregate
- implantable cardioverter defibrillator (ICD)
  - cardiac resynchronization therapy pacemaker (CRT-P)
  - cardiac resynchronization therapy with defibrillation (CRT-D)

### 3.2 Erklärung zur Voraussetzung der Anforderungen an die verwendeten externen Messgeräte und kardiale implantierbare Aggregate nach § 5 QS-V Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (Anlage 1)

liegt der KVS vor  ist beigelegt

### 3.3 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

---

#### 4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz](http://www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz).

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

##### Themenspezifische Besonderheiten:

Es sind die Aufgaben des telemedizinischen Zentrums (TMZ) nach § 4 und die Dokumentationspflichten nach § 6 der QS-V TmHi zu beachten und einzuhalten.

Das intensivierte Telemonitoring bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Telemedizinischen Zentrum und des primär behandelnden Arztes gemäß § 4 Absatz 3 QS-V TmHi.

Das TMZ hat getrennt für das Telemonitoring mit Implantaten und mit externen Geräten sowie getrennt für das intensivierte und das normale Telemonitoring eine Jahresstatistik nach § 7 der QS-V TmHi zu erstellen. Die Übertragung der Jahresstatistik erfolgt in elektronischer Form. Sie wird jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres – erstmalig zum 30.04.2024 bei der KV Sachsen eingereicht.

Im Rahmen der Abrechnung der Zuschläge für das intensivierte Telemonitoring bei Herzinsuffizienz nach den GOPen 13585 und 13587 ist zu beachten, dass diese nur an Wochenenden und/oder Feiertagen abgerechnet werden können und eine plausible Begründung der medizinischen Notwendigkeit zwingend anzugeben ist (FK 5009).

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.